

Verpflichtungserklärung.

Das Fürstliche Hauptzolamt in Wera hat dem N. in Z. eine Stundung für in Höhe von A bewilligt. Durch einen von dem N. ausgestellten, von mir als Pflegen mitunterzeichneten (durch einen von dem N. ausgestellten, von mir angenommenen) Wechsel vom über (50 000) A habe ich für die dem N. gewährte Stundung der Staatskasse gegenüber bis zur Höhe dieses Betrages Pflegschaft übernommen. Ich verpflichte mich hierdurch, falls ich von der Fürstlichen Staatskasse aus dieser Pflegschaft in Anspruch genommen werde und die Staatskasse bis zur Höhe des verhängten Betrages ganz oder teilweise befriedigt habe, mich der mit der Forderung der Staatskasse auf mich übergehenden Vorrechte nicht zum Nachteil der Staatskasse zu bedienen. Insbesondere verpflichte ich mich für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des N., das für meine Forderung an die Konkursmasse etwa zur Feststellung gelangende Vorrecht aus § 61 Nr. 2 der Konkursordnung erst dann geltend zu machen, wenn die Staatskasse wegen des im Konkurse angemeldeten Teiles ihrer Abgabensforderung voll befriedigt worden ist, oder alles, was ich auf die nach Befriedigung der Staatskasse auf mich übergehende Forderung der letzteren aus der Konkursmasse vor der vollen Befriedigung der Staatskasse erhalte, bis zur gänglichen Tilgung der gestundeten Abgabensforderung an die Staatskasse herauszugeben.

X., den 190

19

Unterschrift.